



Längsneigung nicht einhalten. Um die vorhandenen Höhenunterschiede zu überwinden wären Längsneigungen von bis zu 12 % notwendig. Dennoch müsste die Verknüpfung (Kreisverkehrsplatz - KVP) mit der Austraße in einem Bereich mit mind. 6 % Längsneigung erfolgen. Dies ist aus verkehrstechnischer Sicht nicht vertretbar. Der zulässige Maximalwert der Längsneigung wird damit nahezu um den Faktor 2 überschritten.

Weitere Ausführungen, siehe Variante 1.5a (Variante 5).

Eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Staatl. Bauamt und der DB Netz AG wäre wohl erforderlich.

Es erfolgte eine Prüfung im Rahmen des Abschlusses der EKRK-Kreuzungsvereinbarung.